

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1954	Nummer 66
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Persönliche Angelegenheiten. S. 1029.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1029.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 6. 1954, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 1029. — RdErl. 14. 6. 1954, Paßwesen. S. 1030. — RdErl. 16. 6. 1954, Paßwesen; hier: Verzeichnis der für den Personenverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland (Stand 20. Mai 1954). S. 1030. — RdErl. 15. 6. 1954, Ungültigkeitserklärung eines Befähigungszeugnisses — Vorführerschein — für Filmvorführer. S. 1031. — RdErl. 14. 6. 1954, Genehmigung einer öffentlichen Sammlung für das „Hilfswerk Berlin“. S. 1031. — RdErl. 19. 6. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. S. 1032. — RdErl. 19. 6. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Deutscher Evangelischer Kirchentag S. 1032.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 14. 6. 1954, Anwendung überrinnlicher Methoden im polizeilichen Ermittlungsverfahren. S. 1033.

D. Finanzminister.

RdErl. 15. 6. 1954, Antragserfordernis gemäß § 9 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423). S. 1033.

D. Finanzminister. H. Kultusminister.

Gem. RdErl. 9. 6. 1954, Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Hochschullehrerbesoldungsgesetz. S. 1034.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 30. 3. 1954, Vierteljährliche Statistik der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe; hier: Änderung ab 1. April 1954. S. 1034. — Bek. 14. 6. 1954, 12. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 1025. — RdErl. 18. 6. 1954, Gewährung von Zählgeld (Kassenverlustentschädigung) an Bedienstete der Krankenkassen. S. 1037.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Ministerialrat Dr. W. Pötter zum Ministerialdirigenten; Regierungsrat H. Hoffmans zum Oberregierungsrat; Amtsrat H. Spanke zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1954 S. 1029.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberregierungs- und -vermessungsrat z. Wv. K. Oberthür zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung in Köln.

— MBl. NW. 1954 S. 1029.

I. Verfassung und Verwaltung

Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1954 — I/23 — 24.13

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
G 12	Galow, Paul	6. 10. 1916	Essen, I. Dellbrügge Nr. 4/III (Lichtburg)
H 9	Herbst, Karl	2. 1. 1888	Krefeld, Karl-Wilhelm-Str. 16
K 27	Kroll, Günther	12. 5. 1924	Aachen, Oppenhoffallee 112
S 41	Schmidt, Konrad	14. 3. 1889	Köln-Lindenthal, Am Krieler Dom 27

— MBl. NW. 1954 S. 1029.

Paßwesen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1954 — I — 13 — 38 — 24 Nr. 481/54

Auf die im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 16 vom 20. Mai 1954, Seite 227, veröffentlichten Rundschreiben des Bundesministers des Innern über

1. die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges bei Wiedereinreisen in das Bundesgebiet für niederländische Staatsangehörige,
2. die sichtvermerksfreie Einreise von deutschen Staatsangehörigen mit Sammellisten als Paßersatz nach Italien sowie
3. die Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 25. Mai 1954, Seite 6, betreffend Aufhebung des Sichtvermerkzwanges für Deutsche bei Einreisen nach Dänemark und Schweden

weise ich zur Beachtung hin.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1030.

1954 S. 1030 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen;

hier: Verzeichnis der für den Personenverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland (Stand 20. Mai 1954)

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1954 — I — 13 — 38 — 36

Auf das im GMBI. Nr. 17 vom 30. 5. 1954 auf Seite 235 veröffentlichte Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen für den Personenverkehr mache ich mit der Bitte um Beachtung aufmerksam.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1030.

1954 S. 1030 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Ungültigkeitserklärung eines Befähigungszeugnisses — Vorführerschein — für Filmvorführer

RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1954 — I C 2 — 45.56 c — 456/54

Das nachstehend bezeichnete Befähigungszeugnis — Vorführerschein — ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt:

Name Vorname	Wohnort u. Straße	Geburtsdat. u. -ort	Zeugnis Nr.	Ausgestellt am Prüfstelle
Vigano, Albert	Detmold, Feldstr. 12	20. 8. 1901 Huttorp Krs. Essen	2. (36)	10. 9. 1931 Detmold

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1031.

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung für das „Hilfswerk Berlin“

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1954 — I 18—51—10 Nr. 1372/53/72121

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt (Main), Großer Kornmarkt 2, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 12. Juni 1954 bis 24. Juni 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. **Sammlungsgegenstand:**
Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.
2. **Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:**
 - a) Verteilung des Aufrufs „Helft den bedürftigen Berliner Kindern!“ als Beilage zu den Mitteilungsblättern der Industrie- und Handelskammern
 - b) Veröffentlichung von Aufrufen in Tageszeitungen und Rundfunk.
Geldspenden sind zu überweisen auf:
Postscheckkonto 1390 Frankfurt am Main,
Girokonto 92777 bei der Stadtparkasse, Frankfurt am Main,
Girokonto 3950 bei der Niedersächsischen Landesbank, Hannover,
Girokonto 60200 bei der städtischen Girokasse, Stuttgart.
3. **Sammlungsunkosten:**
Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 5 v.H. des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.
4. **Sammlungszweck:**
Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Durchführung der Erholungsfürsorge für Westberliner Kinder verwendet werden. Seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.
5. **Abrechnung:**
Über die Höhe des Sammlungsaukommens und der entstandenen Unkosten bitte ich, dem Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden bis zum 1. August 1954 Mitteilung zu machen. Über die Verwendung des Sammlungsertrages ist der gleichen Stelle bis zum 1. Oktober 1954 ein ausführlicher Bericht vorzulegen.
6. **Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen des RdErl. vom 15. September 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).**
7. **Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.**
Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1031.

Öffentliche Sammlung; hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1954 — I 18—51—10 Nr. 1504/53/72119

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal-Elberfeld, Neue Friedrichstr. 5a, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 12. September 1954 bis 25. September 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten),
2. Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1032.

Öffentliche Sammlung; hier: Deutscher Evangelischer Kirchentag

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1954 — I 18—51—10 Nr. 2068/53/72122

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Dem Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Fulda, Magdeburger Str. 19, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 26. Juni 1954 bis 27. Juni 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. **Sammlungsgegenstand und Sammlungsmaßnahme:**
Verkauf des Leipziger Kirchentagsabzeichens zum Preise von 0,50 DM auf öffentlichen Straßen und Plätzen.
2. **Sammlungstätigkeit:**
Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden.
3. **Sammlungsunkosten:**
Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen bei Geldsammlungen mit Abzeichenabgabe 10 v.H. des Brutto-Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.
4. **Sammlungszweck:**
Der Ertrag der Sammlung ist ausschließlich für den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Leipzig zu verwenden.
5. **Abrechnung:**
Über die Höhe des Sammlungsaukommens und der entstandenen Unkosten bitte ich, dem Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden bis zum 1. August 1954 Mitteilung zu machen. Über die Verwendung des Sammlungsertrages ist der gleichen Stelle bis zum 1. Oktober 1954 ein ausführlicher Bericht vorzulegen.

6. Die als Anlage mitgeteilten „Pflichten des Veranstalters“ sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungs-wesen des RdErl. vom 15. September 1952 (MBI. NW. 1953 S. 104).

7. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungs-gesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 1032.

1954 S. 1033 o.
Neufass.
1956 S. 1036

IV. Öffentliche Sicherheit

Anwendung übersinnlicher Methoden im polizeilichen Ermittlungsverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1954 — IV C 8 —
Tgb. Nr. 1858/54

- (1) Polizeiliche Maßnahmen, die für die Betroffenen schwere Folgen haben können, dürfen nur mit Mitteln durchgeführt werden, die objektiv nachprüfbar sind. Es ist daher unzulässig, zur Durchführung solcher Maßnahmen, insbesondere zur Aufklärung strafbarer Handlungen übersinnliche Mittel selbst anzuwenden oder sich solcher Personen (Hellscher, Wahrsager usw.) zu bedienen, die angeblich im Besitz übersinnlicher Fähigkeiten sind.
- (2) Wird ein polizeiliches Einschreiten unter Berufung auf übersinnliche Wahrnehmungen oder Experimente verlangt, so ist der Sachverhalt mit der gebotenen Vorsicht und den zulässigen Mitteln nachzuprüfen.
- (3) Es ist unzulässig, Bescheinigungen über angeblich gelungene übersinnliche Experimente oder Nachweise über angeblich übersinnliche Fähigkeiten auszustellen.
- (4) Experimente die zum Zweck wissenschaftlicher Forschung oder zur Schulung unter Beiziehung wissenschaftlicher Sachverständiger durchgeführt werden, werden hierdurch nicht berührt.

Der RdErl. des MdI. v. 3. 4. 1929 — II C II 41 b Nr. 187/29 wird hierdurch aufgehoben.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBI. NW. 1954 S. 1033.

D. Finanzminister

Antragserfordernis gemäß § 9 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1954 — B 2115 —
4744/IV/54

Zahlungen auf Grund des Änderungs- und Anpassungsgesetzes werden gemäß § 9 Abs. 1 grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Durch diese Vorschrift sollen Nachzahlungen aus bisher unbekannten Ansprüchen im Falle der verspäteten Anmeldung ausgeschlossen werden.

§ 9 Abs. 2 bestimmt, daß es bei Berechtigten, die bereits auf Grund der Sparverordnungen Zahlungen erhalten haben, eines Antrags nicht mehr bedarf. Das gleiche muß für alle bei Verkündung des Änderungs- und Anpassungsgesetzes im Amt befindlichen Beamten gelten. Bei ihnen steht den Dienstbehörden in den Personalakten das notwendige Material für die etwaige Anwendung des Änderungs- und Anpassungsgesetzes zur Verfügung. Die Dienstbehörden sind deshalb auf Grund ihrer Fürsorgepflicht gehalten, die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche für die bei seiner Verkündung im Amt befindlichen Beamten von Amts wegen festzustellen und zu erfüllen.

Den bei Verkündung des Änderungs- und Anpassungsgesetzes im Amt befindlichen Beamten sind deshalb z. B. bei der Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten nach § 3 des

Änderungs- und Anpassungsgesetzes die höheren Dienstbezüge vom Tage der Anstellung, frühestens vom 1. April 1951 an auch dann zu gewähren, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb der in § 9 Abs. 1 angegebenen Fristen nicht gestellt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Obersten Landesbehörden.

— MBI. NW. 1954 S. 1033.

D. Finanzminister

H. Kultusminister

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Hochschullehrerbesoldungsgesetz

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 2302—3397/IV/54 u. d. Kultusministers I U 41—04 Nr. 8609/54 v. 9. 6. 1954

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Besoldung der Hochschullehrer (34. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 17. Februar 1939 — RGBI. I S. 252 —) wird folgendes bestimmt:

1. Nr. 8 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer (34. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes) vom 15. April 1939 (RBB. S. 115) erhält für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Fassung:

„(1) Die hauptamtlichen Nichtordinarien, die zum außerplanmäßigen Professor ernannt worden sind, die Oberassistenten, die Oberärzte sowie die Obergeringeneure steigen nach Maßgabe ihres Diätendienstalters bis zur Dienstaltersstufe von 7500 DM auf. Lektoren können im Einzelfall mit meiner — des Kultusministers — Genehmigung ebenfalls bis 7500 DM aufsteigen.“

2. Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

— MBI. NW. 1954 S. 1034.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

1954 S. 1034 u.
aufgeh.
1956 S. 793

Vierteljährliche Statistik der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe; hier: Änderung ab 1. April 1954

RdErl. v. 30. 3. 1954 — IV A 2/St/44 —

Wie bereits den Fürsorgeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen mit meinem Erl. vom 2. Februar 1954 — IV A 1/KFH/200 — St. — 21 — mitgeteilt wurde, tritt ab 1. April 1954 eine Änderung der Kriegsfolgenhilfe-Abrechnung insofern ein, als mit Beginn des neuen Rechnungsjahres die Unterteilung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach Empfängergruppen in Wegfall kommen.

Hierdurch tritt auch für die Statistik der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe ab 1. April 1954 eine Vereinfachung ein. Die Zahlen der Parteien und Personen sowie der Aufwand für nichtversicherte Kriegsfolgenhilfeempfänger ist daher im Berichtsformular der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe ab 1. April 1954 für diesen Personenkreis nur noch insgesamt auszuweisen (s. Anlage).

Zur Vereinfachung des Berichtswesens ab 1. April 1954 ist das Berichtsformular ab sofort in einfacher Ausfertigung nicht mehr an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen zu senden, sondern unmittelbar dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Heinrichstr. 57 (Postfach) bis spätestens zum 20. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats einzusenden.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 1. 3. 1949, 4. 7. 1950, 27. 10. 1950 — III A/Statistik —.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen,

Nachrichtlich:

An die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesfürsorgeverband —, Düsseldorf,
Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband —, Münster i. W.,
das Statistische Landesamt, Düsseldorf, Heinrichstr. 57.

Anlage

Abt. Tbc-Hilfe

Stadtverwaltung
KreisverwaltungStatistik der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe bis 195
(Rechnungsvierteljahr)

	Offene Tbc-Fürsorge						
	Laufende Leistungen (nach Richtsätzen der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe) im Rechnungsvierteljahr			Sonstige Leistungen der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe im Rechnungsvierteljahr			Tbc-Hilfe Insgesamt Summe Sp. 4 u. 7 DM
	Unterstützte Parteien am Schluß des Rechnungsvierteljahres	Unterstützte Personen	Aufwand in vollen DM	Bar- u. Sach- leistungen der wirtschaft- lichen Tbc-Hilfe DM	Aufwendungen f. unspezifische ambulante Behandlung DM	Insgesamt Summe Sp. 5 u. 6 DM	
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Aufwand für Nicht- versicherte							
davon Kriegsfolgenhilfe							
II. Aufwand für Ver- sicherte							
Summe I und II insgesamt							

Erläuterungen: Die Erläuterungen der Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge vom 1. 4. 1954 sind sinngemäß anzuwenden. In Spalte 4 werden die laufenden Leistungen der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe erfaßt, die auf Grund der bestehenden Richtsätze und Richtlinien über die Tuberkulosehilfe im Lande Nordrhein-Westfalen gewährt werden.

In Spalte 5 sind alle einmaligen Bar- und Sachleistungen anzugeben; außerdem Leistungen für Brennmaterial und Hausrat, ferner auch die Leistungen für Krankenkassenbeiträge, Bestattungskosten sowie für Haushaltshilfen, die nicht unmittelbar an den Empfänger der wirtschaftlichen Beihilfe gezahlt werden. Weiterhin sind unter Spalte 5 die Aufwendungen für Wochengeld, Stillgeld, Stillprämien und Entbindungsbeiträge nachzuweisen.

In Spalte 6 sind die Aufwendungen für ambulante Behandlungen (auch in Ambulatorien, Kliniken, Röntgen- und elektrophysikalischen Instituten) sowie Untersuchungsgebühren auszuweisen.

Sonderfragen:

Aufwand im Berichtszeitraum in vollen DM

1. DM
2. DM
3. DM
4. DM

Aufgestellt:

....., den 195

(Dienststelle)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1954 S. 1034.

1. An den
Landschaftsverband Abt. Tbc-Hilfe
in

2. Nachrichtlich
an das Statistische Landesamt des Landes Nordrhein-
Westfalen
(22a) Düsseldorf
Heinrichstr. 57 (Postfach)

12. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v.
14. 6. 1954 — II B 4 — 8715/S 213/54

Der Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H.
Nicolaus in Wuppertal-Ronsdorf habe ich nachstehende Zu-
lassung für pyrotechnische Gegenstände erteilt:

Der Minister für
Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
II B 4 — 8715/S 213/54 —

An die
Firma Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog — H. Nicolaus
Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

Düsseldorf, den 27. April 1954
Karltor/Ecke Haroldstraße
Fernruf: 10 29

12. Zulassung
von pyrotechnischen Gegenständen

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyro-
technischen Gegenständen vom 6. 1. 1953 (GV. NW. S. 110) werden auf
Ihre Anträge vom 27. 11. und 24. 12. 1953 — Dr. F/Ma — die von Ihnen
hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen
pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die von der Physi-
kalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte
Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüf-

fungsamt Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnische Gegenstände
zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische
Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des jeweiligen pyrotechnischen
Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik- Nummer	Zulassungszeichen
1	Konfettibombe	01	CTR/MPA 605 I
2	Bosko-Zylinder	02	CTR/MPA 606 I
3	Geldsack	03	CTR/MPA 607 I
4	Knobelbecher	04	CTR/MPA 608 I
5	Wer bezahlt die Zeche?	05	CTR/MPA 609 I
6	Karneval-Bombe	06	CTR/MPA 610 I
7	Atom-Bombe	07	CTR/MPA 611 I
8	Der Schornsteinfeger	08	CTR/MPA 612 I
9	Originelle Clowns	09	CTR/MPA 613 I
10	Schiff ahoi	010	CTR/MPA 614 I
11	Bengalfeuer, rot und grün	165	CTR/MPA 615 II
12	Theaterfeuer, rot und grün	166	CTR/MPA 616 II
13	Bengalische Zylinderflammen I bis V	167	CTR/MPA 617 II
14	Nico-Blitzcracker	015	CTR/MPA 618 I
15	Strolch	1	CTR/MPA 619 I
16	Knallerbse	016 u. 017	CTR/MPA 620 I
17	Aschenbecherschreck	021	CTR/MPA 621 I
18	Schneekegel	053	CTR/MPA 622 I
19	Sternrakete mit besonderen Effekten	531	CTR/MPA 623 III
20	Schubrakete	1000	CTR/MPA 624 II

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft:

Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder, wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder, wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60 DM erhoben.

Im Auftrage:
Ronicke.

Gemäß § 4 Abs. 1 der o. g. Verordnung und Abschnitt III der zugehörigen Technischen Grundsätze dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nur mit Aufdruck der in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeichen im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1954 S. 1035.

Gewährung von Zählgeld (Kassenverlustentschädigung) an Bedienstete der Krankenkassen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 18. 6. 1954 — I A 3 — 4500 (8/54)

Der Bundesminister für Arbeit vertritt in einem an die zuständigen obersten Länderbehörden gerichteten Schreiben vom 26. 11. 1953 — IV a 11 — 9176/53 — die Auffassung, daß die Anordnungen des fr. RAM vom 2. 4. 1942 (AN 1942 II S. 244) und vom 13. 7. 1942 (AN 1942 II S. 430) über die Gewährung von Zählgeld (Kassenverlustentschädigung) für Krankenkassenangestellte den Anforderungen der Verwaltung der Krankenkassen nicht mehr gerecht würden. Gleichzeitig hat der Bundesminister für Arbeit nach Anhören der Beteiligten einen Vorschlag zu Richtlinien für die künftige Gewährung von Zählgeld (Kassenverlustentschädigung) an Bedienstete der Krankenkassen unterbreitet.

Der vom Bundesminister für Arbeit vertretenen Auffassung pflichte ich bei. Dementsprechend gebe ich in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesministers für Arbeit nachstehende Richtlinien für die Gewährung von Zählgeld (Kassenverlustentschädigung) bekannt mit der Bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Richtlinien für die Gewährung von Zählgeld (Kassenverlustentschädigung) an Bedienstete der reichsgesetzlichen Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen

1. Bedienstete, die mit der Annahme von Einzahlungen oder mit der Leistung von Auszahlungen im baren Zahlungsverkehr oder mit der Erhebung von Zahlungsmitteln beauftragt sind, kann für entstehende Verluste, wozu auch die Annahme gefälschter oder außer Kurs gesetzter Zahlungsmittel gehört, ein Zählgeld (Kassenverlustentschädigung) gewährt werden. Bedienstete, die nur unbaren Zahlungsverkehr erledigen, und Vollziehungsbeamte erhalten kein Zählgeld.

Ein Rechtsanspruch auf das Zählgeld besteht nicht. Voraussetzung für die Zahlung sind entsprechende Bewilligungsbeschlüsse der Selbstverwaltungsorgane (vgl. auch AN 1944 II S. 37).

2. Bar ist der Zahlungsverkehr, in dem der Kasse oder von der Kasse Bargeld übergeben oder übersandt wird. Danach gehören zum baren Zahlungsverkehr:

die baren Einzahlungen und die baren Auszahlungen, die Annahme von Bargeld, das von Bediensteten, die mit der Erhebung von Zahlungsmitteln beauftragt sind, an die Kasse abgeführt wird,

die Heranziehung von Kassenbestandsverstärkungen in Bargeld,

die Ablieferung von Bargeld an fremde Kassen sowie Einzahlungen von Bargeld auf das eigene Postscheck- oder Bankkonto oder bare Abhebungen von diesen Konten.

Es gehören nicht zum baren Zahlungsverkehr:

Einzahlungen und Auszahlungen, die beim Buchausgleich, bei Anrechnungen, bei Aufrechnungen, bei anderen Ausgleichungen oder die als Umbuchungen gebucht werden,

die Annahme von Schecks, Postschecks und Postschecküberweisungsaufträgen und

die Weiterleitung von Zahlungsmitteln innerhalb der Kasse von einem Bediensteten an einen anderen; von der Einnahmekasse an die Ausgabekasse, von der Hauptkasse an Nebenkassen und umgekehrt.

3. Die Höhe des Zählgeldes richtet sich nach der Höhe der im baren Zahlungsverkehr angenommenen und ausgezahlten Zahlungsmittel. Sofern Bargeld der Kasse und von der Kasse übergeben und übersandt wird, ist bei der Errechnung des Zählgeldes von der Summe der baren Ein- und Auszahlung auszugehen.

Das Zählgeld darf betragen bei einer jährlichen Bareinnahme oder Barausgabe der Kasse von

mindestens 50 000 DM	bis 150 000 DM	jährl. bis zu 30 DM
über 150 000 DM	bis 300 000 DM	jährl. bis zu 50 DM
über 300 000 DM	bis 500 000 DM	jährl. bis zu 70 DM
über 500 000 DM	bis 750 000 DM	jährl. bis zu 90 DM
über 750 000 DM	bis 1 000 000 DM	jährl. bis zu 100 DM
über 1 000 000 DM	bis 1 250 000 DM	jährl. bis zu 110 DM
über 1 250 000 DM	bis 1 500 000 DM	jährl. bis zu 120 DM
über 1 500 000 DM	bis 2 000 000 DM	jährl. bis zu 140 DM
über 2 000 000 DM	bis 3 000 000 DM	jährl. bis zu 180 DM
über 3 000 000 DM	bis 5 000 000 DM	jährl. bis zu 260 DM
über 5 000 000 DM		bis zu 300 DM

4. Das Zählgeld können nur solche Bedienstete erhalten, denen laut Geschäftsverteilungsplan der Dienststelle die Erledigung des baren Zahlungsverkehrs übertragen ist.

Sind bei einer Kasse eine Einnahme- und Ausgabekasse gesondert errichtet worden, so erhalten die mit der Erledigung des Zahlungsverkehrs beauftragten Bediensteten jeder Kassenstelle das Zählgeld nach der Höhe der jeweiligen Bareinnahme oder Barausgabe.

Bei Erkrankung, Beurlaubung oder Abordnung der Bediensteten, die baren Zahlungsverkehr erledigen und denen ein Zählgeld bewilligt ist, erhalten deren Vertreter einen Anteil aus dem Zählgeld des Behinderten, welcher der Dauer der Vertretung entspricht.

5. Das Zählgeld wird nachträglich am Schluß eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt. Zur Festsetzung des Zählgeldes ist eine Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung ist vom Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen und festzustellen.

6. Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 1954.

Nachrichtlich

den Trägern der Invalidenversicherung und den Berufs-
genossenschaften
zur Kenntnis.

Ich habe keine Bedenken, wenn auch Ihren Bediensteten, die mit der Erledigung des baren Zahlungsverkehrs beauftragt sind, ein Zählgeld (Kassenverlustentschädigung) im Rahmen der Richtlinien gewährt wird.

An die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1037.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

